

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG der StädteRegion Aachen

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat in seiner Sitzung am **19.03.2021** für die Durchführung der Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646, in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2021) und der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104, 105 Abs. 6 und 7 und § 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung NRW für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs– und Prüfinstrument des Städteregionstages und seiner Ausschüsse. Sie umfasst den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3, § 102 Abs. 2, § 104 Abs. 4 und 6 sowie § 105 Abs. 6 GO NRW.
2. Die StädteRegion Aachen hat gem. § 53 Abs. 3 KrO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten.
3. Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen.

§ 2 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Recht und dem Gesetz unterworfen.

2. Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Städteregionstag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
3. Der_die Städteregionsrat_rätin ist Dienstvorgesetzte_r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 49 Abs. 1 KrO NRW).
4. Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig unter der Bezeichnung StädteRegion Aachen, A 14 – Prüfung und Beratung –, sofern keine anders lautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
5. In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.
6. Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW).

§ 3

Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfer_innen.
2. Die Leitung und die Prüfer_innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Städteregionstag bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 bis 5 GO NRW.
3. Unter Berücksichtigung des § 101 Abs. 6 GO NRW muss die Leitung die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Die Prüfer_innen müssen persönlich zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. § 101 Abs. 6 GO NRW gilt entsprechend.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz festgelegte Aufgaben:

- 1.1 die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der StädteRegion Aachen sowie die Erstellung eines Prüfberichtes in entsprechender Anwendung der §§ 321 und 322 HGB (§ 102 GO NRW),
- 1.2 die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
- 1.3 die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes der StädteRegion Aachen sowie die Erstellung eines Prüfberichtes in entsprechender Anwendung der §§ 321 und 322 HGB (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
- 1.4 die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
- 1.5 die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der StädteRegion Aachen und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
- 1.6 bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung bei der StädteRegion Aachen und ihrer Sondervermögen soweit diese Prüfung nicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung übertragen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
- 1.7 die Prüfung von Vergaben der StädteRegion Aachen und des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen – SBZ – (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
- 1.8 die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW),
- 1.9 die Anzeigepflicht gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG NRW,
- 1.10 die Beratungspflicht gem. § 13 KorruptionsbG NRW,
- 1.11 die Prüfung, ob EU-Beihilferecht beachtet wird gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.01.2014-MBl.NRW.2014

1.12 die Testierung gem. § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW.

2. In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Ziffer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner nach der GO NRW folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - 3.1 die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben, sofern die Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt und die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt wird (§ 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW),
 - 3.2 die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW),
 - 3.3 die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der StädteRegion Aachen nach § 107 Abs. 2 GO (§ 104 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW),
 - 3.4 die Prüfung der Betätigung der StädteRegion Aachen als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die StädteRegion Aachen bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW).

§ 5

Übertragene Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Städteregionstag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben

1. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung einschließlich Vergaben sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen gegen Kostenerstattung bei Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung beantragen,

2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
4. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
5. die Prüfung der zum Datenschutz und der IT-Sicherheit in der Verwaltung der StädteRegion Aachen getroffenen Maßnahmen,
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der StädteRegion Aachen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Beratung der Verwaltung und des SBZ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes Handeln zu unterstützen.

§ 6

Prüfaufträge an die örtliche Rechnungsprüfung

1. Der Städteregionstag kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Einzelfall Prüfaufträge erteilen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall Prüfaufträge erteilen.
3. Der_die Städteregionsrat_rätin kann innerhalb seines_ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
4. Die örtliche Rechnungsprüfung kann gegen Kostenerstattung auf Antrag Prüfungen bei Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts durchführen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zugelassen hat.
5. Der_die Städteregionsrat_rätin kann zur Vorbereitung eigener Entscheidungen oder von der Städteregionsvertretung zu treffenden Entscheidungen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder eine_n von ihm_ihr beauftragte_n Prüfer_in in Arbeitskreise, Projektgruppen o. ä. berufen, soweit dies aus besonderen Gründen unter Wahrung der Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung

geboten erscheint. Über Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit in einem derartigen Gremium ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Die Leitung und die Prüfer_innen der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei der Durchführung der ihnen obliegenden Prüfungen gem. § 104 Abs. 5 GO befugt, alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die zu prüfenden Bereiche haben den Prüfern_innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

Den Prüfer_innen sind Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, innerhalb einer mit dem_der zu Prüfenden vereinbarten Frist zu übersenden oder vorzulegen. Erbetene Auskünfte sind zu erteilen. Diese Auskunftspflicht umfasst auch elektronisch gespeicherte Informationen sowie deren automatisierten Abruf aus der E-Akte. Sie bezieht sich sowohl auf die Unterlagen als auch auf die Metadaten und Bearbeitungs- und Protokollinformationen (insbesondere auch elektronische Signaturen und Dokumentenpasswörter). Diese müssen den Prüfern_innen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie ihre Prüfungsaufgaben erfüllen können.

2. Die Verwaltung hat im Rollenkonzept des E-Akten-Systems eine Rolle für die örtliche Rechnungsprüfung vorzusehen. Diese Rolle muss lesenden Zugriff auf die zu prüfenden E-Akten mit der Möglichkeit erhalten, den Bestand auszuwerten und ggf. zu kopieren. Kann diese Rolle im E-Akten-System nicht eingerichtet werden, ist für Prüfungszwecke eine andere Lösung zu finden, damit die örtliche Rechnungsprüfung die Akten lesen, auswerten und kopieren kann. Die Erteilung der jeweiligen Zugriffsrechte ist unabhängig von der Genehmigung oder Anweisung des zu prüfenden Bereiches vorzunehmen. Der örtlichen Rechnungsprüfung ist zu ermöglichen, die technisch-organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen zu prüfen, welche die Authentizität, Integrität und Vollständigkeit der elektronischen Akte und des in ihr gespeicherten Schriftguts sicherstellen sollen.
3. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind der Leitung und den Prüfer_innen der Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dergleichen zu gewähren. Sie sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Objekte aufzusuchen. Sie können sich dabei

angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Dafür weisen sie sich mit einem Dienstausweis aus.

4. Die Leitung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang und der Beratungstätigkeit anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
5. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
6. Die Leitung oder sein_ihre Stellvertreter_in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Städteregionstages und Städteregionsausschusses teilzunehmen. Die Leitung oder ein_e von ihm_ihr beauftragte_r Prüfer_in ist berechtigt, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung bei Unregelmäßigkeiten

1. Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Organisationseinheit und dem SBZ unmittelbar und unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten, die vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten.

Das Gleiche gilt, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen ergibt bzw. für alle Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung sowie Kassendifferenzen, die einen Betrag von 10 € übersteigen.

2. Die Verwaltung hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Sachverhalten nach Abs. 1 eingeleitet worden sind.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung ist durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/-ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen

Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als fünf Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der StädteRegion Aachen sind.

§ 9

Weitere Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltung stellt sicher, dass der örtlichen Rechnungsprüfung durch Aufnahme in die entsprechenden Verteiler (z.B. Mailverkehr, Umlaufverfahren) alle neuen und geänderten Vorschriften, Verfügungen und Erlasse, insbesondere Regelungen, die die Haushalt- und Finanzwirtschaft betreffen, zur Verfügung gestellt werden.
2. Dienstanweisungen aus den Bereichen Finanzbuchhaltung, Vergabewesen, Korruptionsschutz und -bekämpfung sowie Informationstechnik und Digitalisierung sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Stellungnahme zuzuleiten.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle beabsichtigten wichtigen Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auch wenn damit Umstellungen in der Informationstechnologie verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass durch ihr eine Stellungnahme vor der Entscheidung der Verwaltung möglich ist. Die für die Stellungnahme benötigten Dokumentationen der Entscheidungsträger sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Anforderung vorzulegen.
4. Gutscheine, andere geldwerte Drucksachen und Quittungsvordrucke dürfen nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.
5. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen der feststellungs- und anordnungsberechtigten Bediensteten, soweit diese Befugnis nicht generell durch Dienstanweisung bereits erteilt ist.

Entsprechendes gilt für die Namen der Bediensteten, die nach der Dienstanweisung für den Schriftverkehr und die Gestaltung von Medien berechtigt sind, gem. § 43 Abs. 1 KrO NRW für die StädteRegion Aachen

verpflichtende Erklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

6. Vorlagen für Sitzungen des Städteregionstages und seiner Ausschüsse, die die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten i. S. d. § 6 KAG NRW betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig unter Beifügung der Entgeltkalkulation sowie – auf Anforderung – der der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen zur Mitzeichnung vorzulegen, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
7. Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen einschließlich eventueller Programmänderungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
8. Die örtliche Rechnungsprüfung ist über Zuwendungsbescheide, in denen die Prüfung oder Vorprüfung von Mittelabrufen/ Verwendungsnachweisen vorgesehen ist oder eine Bestätigung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt wird, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch die örtliche Rechnungsprüfung sichergestellt werden kann.
9. Erhält die StädteRegion Aachen als Zuwendungsempfängerin Fördermittel von Dritten, ist die örtliche Rechnungsprüfung über Kürzungen und Sanktionen des Zuwendungsgebenden sowie über geleistete Rückzahlungen zu informieren.
10. Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Prüfmaßnahmen überörtlicher oder sonstiger Prüfstellen zu unterrichten. Ihr sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfungsunternehmen) und die durch die Verwaltung dazu gefertigten Stellungnahmen unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für externe Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts, der Finanzwirtschaft und des Vergabewesens.
11. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält durch einen umfassenden Zugriff auf das Amtsinformationssystem Kenntnis über die Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und –niederschriften des Städteregionstages und seiner Ausschüsse.
12. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und –niederschriften bzw. Zugriffsrechte auf entsprechende elektronische Systeme für Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Einrichtungen auf, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

13. Entwürfe bzw. Änderungen der Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge von Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist oder sich beteiligen will, sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Einhaltung des 11. Teils der GO NRW, die Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Prüfungsrechte und ggf. der abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Verwaltungsvorlage aufzunehmen.
14. Ebenfalls sind die Entwürfe bzw. Änderungen von Verträgen und Vereinbarungen, die mit Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist oder sich beteiligen will, abgeschlossen werden sollen, der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme betrifft die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen dieser Verträge auf die StädteRegion Aachen und die Abgabepflichtigen. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Verwaltungsvorlage aufzunehmen.
15. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind auf Anforderung Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Wirtschaftspläne, Geschäfts-/Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Unternehmen, an denen die StädteRegion Aachen mittelbar beteiligt ist, zur Verfügung zu stellen.
16. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Vergabebeschwerden, die an übergeordnete Stellen gerichtet werden, zu unterrichten.

§ 10

Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergaben

1. Bei der Vergabe von Aufträgen der StädteRegion Aachen und des SBZ über Bau-, Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen sowie bei der Vergabe von Konzessionsverträgen wirkt die örtliche Rechnungsprüfung wie folgt mit:
- 1.1 Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vergaben von Aufträgen anzuzeigen, deren voraussichtliche Auftragssummen den Betrag von 2.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer übersteigen. Die Anzeigepflicht gilt

auch für Nachtrags- und Erweiterungsaufträge, die sich aus Mengenänderungen sowie Preisvereinbarungen für im Vertrag nicht oder davon abweichend vorgesehene Leistungen ergeben. Die Anzeigepflicht ist auf den Wert der von Mengenänderungen sowie von Preisvereinbarungen betroffenen Leistungen abzustellen, ohne eine Gegenrechnung mit entfallenen Leistungen vorzunehmen. Des Weiteren gilt die Anzeigepflicht auch für die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen.

- 1.2 Die Vergabeanzeige hat vor der Durchführung des Vergabeverfahrens über das Mitarbeiterportal der StädteRegion zu erfolgen.
 - 1.3 Die örtliche Rechnungsprüfung entscheidet aufgrund der Anzeige auf den Einzelfall bezogen, ob bzw. in welcher Stufe des Vergabeverfahrens prüffähige Unterlagen (Vergabeunterlagen im Entwurf, Angebote, Preisspiegel, Vergabevermerk, sonstige Unterlagen) zur Prüfung vorzulegen sind.
 - 1.4 Bei Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € zuzüglich MwSt. gilt die Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung zur weiteren Durchführung des Vergabeverfahrens als erteilt, wenn die örtliche Rechnungsprüfung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen Bedenken erhebt bzw. die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Unterlagen zur Prüfung verlangt.
2. Bei allen Vergaben oberhalb eines Auftragswerts von 25.000 € zuzüglich MwSt. ist die örtliche Rechnungsprüfung wie folgt zu beteiligen:
- 2.1 Der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und sonstigen zur Ausschreibung gehörenden Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass ggf. von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgeschlagene Änderungen noch in der an die Bietenden herauszugebenden Fassung berücksichtigt werden können.
 - 2.2 Dem weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens folgend ist durch die Verwaltung sicherzustellen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung zeitnah prüffähige Unterlagen (Angebote, Preisspiegel, Vergabevermerk, sonstige Unterlagen) zur Prüfung bereitgestellt werden.
3. Sitzungsvorlagen, die den Beschluss über eine Auftragsvergabe betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig zur Mitzeichnung vorzulegen, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Vorlage aufzunehmen.

4. Vor dem Abschluss eines Vertrages über freiberufliche Leistungen ist der örtlichen Rechnungsprüfung der Vertragsentwurf zur Prüfung vorzulegen.
5. Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an der Angebots(er)öffnung, Terminen zur Aufklärung des Angebotsinhalts und an Terminen in Verhandlungsverfahren teilzunehmen.
6. Alle der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegenden vorgenannten Unterlagen sind durch die Verwaltung grundsätzlich digital zu übermitteln oder entsprechende Zugriffsberechtigungen gem. § 7 Ziffer 2 einzurichten.

§ 11

Verfahren bei Prüfungen

1. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, werden bei Prüfungen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über das Prüfthema unterrichtet. Die Prüfer achten darauf, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
2. Das Prüfungsergebnis wird nach Abschluss der Prüfung schriftlich dokumentiert und auf Wunsch mit der Leitung besprochen. Danach erfolgt grundsätzlich ein schriftlicher Versand auf dem Dienstweg an die geprüfte Stelle.
3. Soweit das Prüfungsergebnis personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte beinhaltet, werden die Organisationsbereiche Personalwesen und Organisation, Controlling und/oder Finanzwesen über die getroffenen Feststellungen unterrichtet.
4. Alle Prüfergebnisse werden dem_r Städteregionsrat_rätin per Mail zur Kenntnis gegeben und dem Rechnungsprüfungsausschuss zu seiner Beratung vorgelegt.
5. Werden von der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Tätigkeiten Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden der örtlichen Rechnungsprüfung Sachverhalte bekannt, die aus ihrer Sicht zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung führen, hat sie den_die Städteregionsrat_rätin darüber unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

6. Berichte über Prüfungen, die die örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des_der Städteregionsrat_rätin nach § 104 Abs. 4 GO durchgeführt hat, legt sie dem_der Städteregionsrat_rätin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

1. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 102 GO NRW. Sie berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschriften über die Erstattung des Prüfberichtes gem. § 321 und die Vorschriften über den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB gelten hierbei entsprechend bzw. sind an analoger Weise anzuwenden.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung und nimmt zu dem Ergebnis seiner Prüfung schriftlich gegenüber dem Städteregionstag Stellung. Er erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von dem_der Kämmerer_in aufgestellten und von dem_der Städteregionsrat_rätin bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
3. Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 13

Ergebnisse aus überörtlichen Prüfungen

1. Der_die Städteregionsrat_rätin legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der StädteRegion Aachen und des SBZ durch die Gemeindeprüfungsanstalt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor (§ 105 Abs. 6 GO NRW). Der_die Städteregionsrat_rätin hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Prüfergebnisse der GPA ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt und auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet, seine Auffassung zur Stellungnahme des_der Städteregionsrates_rätin darzulegen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Städteregionstag über das Ergebnis seiner Beratungen. Bestehen Differenzen in der Bewertung der

Feststellungen und Empfehlungen im Prüfungsbericht zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung, so ist die abweichende Meinung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Städteregionstag mit dem Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am **20.03.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom **11.12.2014** außer Kraft.